

Zukunft nur fünf Procent vom erstjährigen Einkommen eines neubesetzten Bisthums an den Papst entrichtet werden sollten. Würde der Papst deshalb die Bestätigung eines Bischofs verweigern, so sollte der König ermächtigt sein, den erwählten Bischof durch ein einfaches Mandat einzusetzen. Endlich sollten alle Interdicte und geistlichen Censuren des Papstes in England nichts gelten. Diese Gewaltmaßregeln erregten große Unzufriedenheit. Viele Geistliche, namentlich aus dem Ordensstande, sprachen sich freimüthig dagegen aus, so daß mehrere Mönche vor den königlichen Rath zur Verantwortung und Bestrafung gezogen wurden. Cromwell sprach hier unter Andern zu ihnen: „Ihr verdient in Sacke genäht und in die Themse geworfen zu werden.“ Von einem derselben, Namens Eistow, mußte er aber die glaubensmüthigen Worte als Antwort hören: „Drohe dergleichen Strafen den Hoffstranzen, welche sich, wie du, in Purpur kleiden, köstlich speisen und ihr Vertrauen auf die Welt setzen; Leute wie wir fürchten den Tod nicht. Gottlob, wir wissen, daß der Weg zum Himmel sowohl zu Wasser als zu Lande geht, und wir bekümmern uns wenig darum, welchen von beiden wir einschlagen.“ Indessen geschah durch das Parlament schon im J. 1534 der letzte Schritt in der Losreißung der Kirche Englands von dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche, dem römischen Papste. Es ward eine Bill angenommen, wodurch der König direct als Oberhaupt der englischen Kirche anerkannt, die fernere Annahme päpstlicher Bullen verboten, die Bezahlung von Geldern an den Papst untersagt, die Klöster dem König zur Verfügung gestellt und die Besetzung erledigter bischöflicher Stühle in Zukunft von einer königlichen Vollmacht, einem *congé d'élire*, abhängig gemacht wurde. Zugleich wurde die Strafe des Hochverraths für diejenigen bestimmt, welche die dem König beigelegte geistliche Suprematie über die Kirche antasteten würden. Nur zwei Männer waren es, welche im Parlamente gegen diese Bill aufzutreten und zu stimmen wagten, John Fisher (s. d. Art.) und Thomas Morus (s. d. Art.); beide mußten es aber mit dem Tode büßen.

Nachdem so Cromwell seine Aufgabe bezüglich der neuen Kirchenregierungsform in der Hauptsache gelöst, kam die Reihe an Cranmer, das Nöthige in Betreff der Glaubenslehre und des Cultus der neuen Kirche durchzuführen. Cranmer war 1533, nach Warhams Tod, durch den König zum Erzbischof und Primas von England ernannt und vom Papste in Rom bestätigt worden. Letzterem hatte er auch den Eid der Treue und des canonischen Gehorsams geleistet; allein bei seiner Consecration widerrief er denselben öffentlich und war dadurch schon von dem Bande der katholischen Kirche losgerissen. Ebenso hatte er bereits, nachdem er sacrilegischer Weise vom König die geistliche Jurisdiction angenommen, widerrechtlich die Ehe des Königs mit Ka-

tharina geschieden und der Trauung desselben mit Anna Boleyn assistirt. Durch alles dieses war er also schon *ipso facto* von der katholischen Kirche ab- und der Ketzerei zugefallen. Wie nun dieser Erzbischof das Dogma und die Liturgie reformiren werde, war vorauszusehen. Uebrigens hatte er hierbei dem Könige gegenüber einen schwierigern Stand als Cromwell. Der König wollte nämlich nicht so radical verfahren, wie die Protestanten des Continents; er wollte das Papstthum nicht ganz aufgehoben wissen, sondern wollte an Stelle des Papstes für sich die Obergewalt über die Kirche haben. Im Uebrigen sollten mit Rücksicht auf den Glauben und den Cultus so gut wie keine Neuerungen eingeführt werden. Daher mußte Cranmer, obgleich der Lehre Luthers zugethan, wider seinen Willen gewisse, von Luther verworfene katholische Lehren ausdrücklich als festzuhaltende hervorheben. Zu dem Ende wurde auf Befehl des Königs von ihm, in Gemeinschaft mit noch einigen Hoftheologen, eine Schrift ausgearbeitet und 1537 herausgegeben unter dem Titel „Fromme und gottselige Unterweisung eines Christenmenschen“, worin die von Luther angefochtenen Lehren, wie von den sieben heiligen Sacramenten, dem Fegfeuer u. s. w., festgehalten wurden. Doch brachte es Cranmer wenigstens dahin, daß in demselben Jahre noch eine schon früher von zwei protestantisch gesinnten Theologen, Lyndal und Coverdale, gefertigte und im Auslande, in Holland und der Schweiz, gedruckte, aber in England von dem Erzbischof Warham verbotene englische Bibelübersetzung (s. d. Art. II, 765 f.) vom Könige als Kirchenversion erklärt wurde. Dieß ist sie noch jetzt, nachdem sie unter Jakob I. in manchen Stellen abgeändert worden. Dagegen wurde das Lesen derselben anfangs nur auf die Kirche beschränkt und erst später auch auf die Privathäuser ausgedehnt. Um endlich noch mehr, als in genannter „Frommen Unterweisung“ geschehen war, den Schein der Festhaltung an den katholischen Glaubenslehren für sich zu haben, ließ der König 1539 von der Conocation und dem Parlamente folgende sechs, von den Protestanten angefochtene Artikel zum Reichsgesetz erheben und begab sich zu deren Vertheidigung selbst in das Oberhaus des Parlaments: 1. Der Leib und das Blut Christi ist gegenwärtig im Abendmahle unter der Gestalt, aber ohne die Substanz des Brodes und des Weines; 2. die Communion unter beiden Gestalten ist unnöthig; 3. die Priester dürfen nicht heiraten; 4. die Keuschheitsgelübde sind gültig; 5. die stille Messe ist beizubehalten; 6. die Ohrenbeicht ist nöthig zur Seligkeit. Die Bestreitung des ersten Artikels sollte mit dem Tode, die Verachtung der übrigen als schweres Verbrechen bestraft werden. Die Durchführung dieses Gesetzes im Parlamente hatte Cromwell übernommen. Dasselbe wurde von den protestantisch Gesinnten wegen der beigelegten Strafen „das blutige Statut“, auch „die Peitsche mit den sechs Riemen“ ge-